

II-1310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/58-Pr.2/80

1980 07 03

550/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1980-07-04
zu *565/J*

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen vom 9. Mai 1980, Nr. 565/J, betreffend Steuerfreiheit für Erschwerniszulagen für Betreuer Behindter, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, soweit diese Zulagen und Zuschläge insgesamt den Freibetrag von S 5.070,-- monatlich übersteigen, mit 15 v.H. der Lohnsteuer zu unterziehen. Unter Erschwerniszulagen sind jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen.

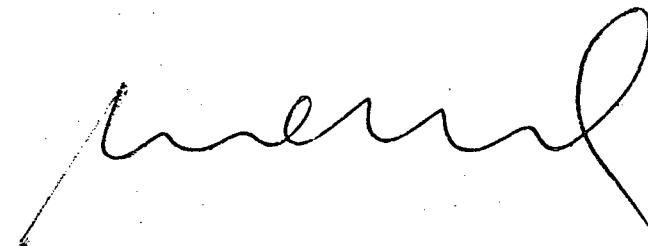
Zuschläge für die Nacharbeit bzw. Feiertagszuschläge, die Betreuern von Behinderten zustehen, sind nach der oben zitierten Rechtslage steuerfrei bzw. steuerbegünstigt zu behandeln, sodaß diesbezüglich keine Maßnahmen in die Wege zu leiten sind.

Für die steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Behandlung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen ist nicht nur erforderlich, daß diese Zulagen auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften gewährt werden. Es müssen aber auch die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Der Gesetzgeber ist bei der Definition für die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen offenbar von der Vorstellung ausgegangen, daß darunter

- 2 -

nur körperliche Erschwernisse wie z.B. Arbeiten unter Einwirkungen von Kälte, Nässe, Hitze und dergleichen zu verstehen sind, nicht aber eine Erschwernis, die durch die Forderung nach einer besseren Qualifikation bedingt ist.

Soweit die Betreuung Behinderter mit körperlichen Anstrengungen verbunden ist, liegt eine steuerbegünstigte Erschwernis vor. Ist die Erschwernis aber in der pädagogischen Behandlung der Behinderten, verbunden mit einem besonderen Einfühlungsvermögen und mit Spezialkenntnissen gelegen, sind für eine derartige Tätigkeit gezahlte Zulagen gemäß § 68 Einkommensteuergesetz 1972 nicht steuerbegünstigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunert".